

# 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



**Stellungnahme des ACE Auto Club Europa zum AK VII:**

## **„Mit dem Zug zum Flug zum Schiff – Multimodale Reisen“**

### **I.**

Der Arbeitskreis VII des Deutschen Verkehrsgerichtstags befasst sich mit einem Thema, dem vor allem aus Sicht des Verbraucherschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.

Zwischenzeitlich ist es nicht mehr ungewöhnlich, dass man einen Flug bucht und in dem Angebot der Hinweis enthalten ist, dass der Flughafen kostenlos mit dem Zug erreicht werden kann. Eine Fahrkarte für die Bahn gibt es in diesem Fall in der Regel nicht, stattdessen ist in den Buchungsunterlagen vermerkt, dass das Flugticket als Bahnkarte für beliebige Verbindungen zum Erreichen des Fluges ausreichen soll.

Der Arbeitskreis befasst sich mit der Frage, ob Verbraucherinnen und Verbraucher durch die bestehenden Vorschriften ausreichend geschützt sind oder ob die bestehenden Regelungen für den speziellen Fall der Buchung eines Verkehrsmittels und der inbegriffenen Nutzung anderer Verkehrsmittel nicht ausreichen und eine Anpassung erforderlich ist.

### **II.**

Was dahintersteckt, wird erst dann deutlich, wenn die Anreise zum Flug durch flugfremde Ereignisse, wie Verspätungen oder Verbindungsausfälle bei der Bahn eintreten. Die Bahn wird jegliche Haftung ablehnen, da kein Vertrag mit der Bahn zustande gekommen ist. In der Regel wird die Fluggesellschaft versuchen, dies zu kompensieren. Aber auch hier gibt es keinen Rechtsanspruch. Weder die Fahrgastverordnung noch die Fluggastverordnung sind anwendbar.

Während im Gütertransport multimodale Transportketten an der Tagesordnung sind und es entsprechende Haftungen für Verspätung, Beschädigung oder Verlust des Transportgutes gibt, sucht man solche Haftungsvorschriften außerhalb des Pauschalreiserechts bei Personentransporten vergeblich.

# 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



Auch wenn die Fluggesellschaften aufgrund ihres Werbeversprechens in der Regel versuchen, die Passagiere, die ihren Flug aufgrund von Verspätungen oder Ausfällen der Bahn nicht mehr rechtzeitig erreichen, umzubuchen, so ist kein direkter Rechtsanspruch vorhanden.

### III.

Der ACE Auto Club Europa fordert daher, dass auch bei Individualreisen eine Haftungsregelung getroffen wird, die im Fall einer Verspätung aufgrund von Problemen beim Zubringer zum Flug oder Schiff einen Rechtsanspruch auf Entschädigung beinhaltet. Es ist nicht tragbar, dass Reisende auf den guten Willen des Vertragspartners angewiesen sind, der mit kostenlosem Zubringer durch andere Verkehrsmittel wirbt. Wer mit kostenloser Anfahrt (z.B. mit der Bahn) zum Startpunkt der eigentlichen Reise wirbt, hat auch dafür einzustehen, wenn es bei dem als Zubringer genutzten Verkehrsmittel zu unvorhergesehenen Problemen kommt. Dies sollte im Sinne des Verbraucherschutzes klar geregelt werden.

#### ***Über den ACE Auto Club Europa:***

Klare Orientierung, sichere Hilfe, zuverlässige Lösungen: Der ACE Auto Club Europa ist seit 1965 als starke Gemeinschaft für alle modernen mobilen Menschen da, egal mit welchem Verkehrsmittel sie unterwegs sind. Als Mobilitätsbegleiter hilft der ACE international, unbürokratisch und unabhängig. Kernthemen sind die Unfall- und Pannenhilfe, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen.

#### ***Für Rückfragen und Interviewwünsche:***

ACE-Pressestelle, Tel.: 030 278 725-15,

E-Mail: [presse@ace.de](mailto:presse@ace.de), Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

X (vormals Twitter): [twitter.com/ACE\\_autoclub](https://twitter.com/ACE_autoclub)